

Die BStBK hat am 3.7.2017 die neue Symposiums-Reihe „Lohn im Fokus“ mit dem Thema „Risiko Lohnabrechnung: Spannungsfeld zwischen Sozialversicherung und Lohnsteuer“ gestartet. Mehr als 25 Prozent aller Lohnabrechnungen in Deutschland werden Monat für Monat von Steuerberatern erstellt, da sich insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen dazu meist nicht mehr in der Lage fühlen. Die BStBK möchte mit der Reihe eine eigene Diskussionsplattform bieten und die Kompetenz der Steuerberater auf dem Gebiet der Lohnabrechnung gegenüber der Öffentlichkeit verdeutlichen, so der Präsident der BStBK *Dr. Raoul Riedlinger*. Referenten wiesen auf die verfassungsrechtlichen Grenzen und Rechtfertigungen für die Abwicklung der Lohnabrechnung über den Arbeitgeber (Prof. *Dr. Klaus-Dieter Drüen*) sowie auf Aspekte des Lohnsteuer- und des Sozialversicherungsrechts hin (*Walter Niermann*, RegD im FinMin NRW und *Ivo Humnik*, RegD im BMfAS). Einigkeit bestand dahingehend, dass der Bürokratieaufwand dringend überprüft werden sollte (s. a. PM BStBK vom 4.7.2017). – Dem Thema wird sich die neue Bundesregierung nach der Wahl stellen müssen.



Udo Eversloh,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH-Schlussanträge: Vorsteuerabzug trotz Nichterfüllung der Rechnungsanforderungen? – Gutglaubensschutz?

GA *Wahl* schlägt dem EuGH vor, die vom BFH zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen wie folgt zu beantworten:

– Art. 226 Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie) steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, wonach das Recht auf Vorsteuerabzug davon abhängt, dass in der Rechnung die Adresse, an der der Aussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, angegeben ist.

– Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 178 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie steht nationalen Rechtsvorschriften entgegen, wonach, wenn die formellen Rechnungsanforderungen nicht erfüllt sind, der Vorsteuerabzug nur gewährt wird, wenn der Steuerpflichtige nachweist, alles getan zu haben, was von ihm zumutbarerweise verlangt werden kann, um sich von der Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überzeugen.

– Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die nationalen Verfahrensbestimmungen, nach denen der Steuerpflichtige seinen guten Glauben an die Unversehrtheit der Rechnung geltend machen kann, mit dem Effektivitätsgebot insbesondere unter Berücksichtigung von Länge, Komplexität und Kosten der betreffenden Verfahren vereinbar sind.

GA Wahl, Schlussanträge vom 5.7.2017 – verb. Rs. C-374/16, C-375/16, RGEX GmbH i. L. (vertr. durch Rochus Geissel) und Igor Butin
Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-1685-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Mindern Zwangsabschlüsse für Arzneimittel an private Krankenkassen das Entgelt?

GA *Tanchev* schlägt folgende Antwort auf die vom BFH vorgelegte Frage vor:

Ein pharmazeutischer Unternehmer, der Arzneimittel liefert, ist auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 24.10.1996, *Elida Gibbs*, C-317/94, EU:C:1996:400, Rn. 28 und

31) und unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage nach Art. 90 der Richtlinie 2006/112/EG berechtigt, wenn

- er diese Arzneimittel über Großhändler an Apotheken liefert,
- die Apotheken die Arzneimittel steuerpflichtig an privat Krankenversicherte liefern,
- der Versicherer der Krankheitskostenversicherung (das Unternehmen der privaten Krankenversicherung) seinen Versicherten die Kosten für den Bezug der Arzneimittel erstattet und
- der pharmazeutische Unternehmer aufgrund einer gesetzlichen Regelung zur Zahlung eines „Abschlags“ an das Unternehmen der privaten Krankenversicherung verpflichtet ist.

GA Tanchev, Schlussanträge vom 11.7.2017 – C-462/16, Boehringer Ingelheim Pharma
Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-1685-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Umsatzsteuerliche Organschaft: Zeitpunkt der organisatorischen Eingliederung durch Beherrschungsvertrag

Unterstellt eine juristische Person gemäß oder entsprechend § 291 AktG die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen, so führen die auf diesem Beherrschungsvertrag beruhenden umfassenden Weisungsrechte anders als die sich aus der Stellung als Mehrheitsgesellschafter gemäß § 46 Nr. 6 GmbHG ergebenden Weisungsrechte zur organisatorischen Eingliederung.

BFH, Urteil vom 10.5.2017 – V R 7/16
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-1685-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Buchhalter nicht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen berechtigt

Die in § 6 Nr. 4 StBerG genannten Personen sind auch dann nicht zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen berechtigt, wenn diese aufgrund des verwendeten Buchführungsprogramms automatisch erfolgt.

BFH, Urteil vom 7.6.2017 – II R 22/15
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-1685-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Mehrfache Nutzung des Höchstbetrages in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 3 EStG für das häusliche Arbeitszimmer?

Der personenbezogene Höchstbetrag in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 3 EStG i. d. F. des JStG 2010 begrenzt den Abzug von Aufwendungen eines Steuerpflichtigen auch bei der Nutzung von mehreren häuslichen Arbeitszimmern in verschiedenen Haushalten typisierend auf 1250 EUR.

BFH, Urteil vom 9.5.2017 – VIII R 15/15
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-1685-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewerbesteuerpflicht einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft vor Eintragung ins Handelsregister

Eine vermögensverwaltend tätige Kapitalgesellschaft unterliegt vor ihrer Eintragung in das Handelsregister (sog. Vorgesellschaft) der Gewerbesteuer, wenn sie in dem Zeitraum zwischen Gründung und Handelsregistereintragung (vermögensverwaltende) Tätigkeiten entfaltet, die über den Kreis bloßer Vorbereitungsmaßnahmen hinausgehen.

BFH, Urteil vom 24.1.2017 – I R 81/15
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-1685-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Grunderwerbsteuer-Bemessungsgrundlage bei Grundstückserwerb zur Errichtung einer Windkraftanlage

Bei dem Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage gehört eine Entschädigungszahlung, die der Käufer an den Verkäufer für An- und Durchschneidungen und ggf. notwendige Baulasten und Dienstbarkeiten auf anderen Grundstücken des Verkäufers zahlt, nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

BFH, Urteil vom 10.5.2017 – II R 16/14
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-1685-7](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)